

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 299/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Eugene O [REDACTED],

[REDACTED] Su [REDACTED] Street, San Francisco, Calif. [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stützt seine klagenabweisende Entscheidung in erster Linie darauf, es lasse sich nicht feststellen, welche Sachen bei der Auswanderung der Ehefrau des Klägers noch vorhanden gewesen und ob und wie sie in Verlust geraten seien. Diese Erwägungen tragen das Berufungsurteil. Es kommt danach nicht

87

- 3 -

darauf an, ob die Hilferwägungen des Tatrichters
zum Tatbestand des Inetichlassens im Sinne des
§ 51 Abs. 3 Nr. 2 BZG mit der Rechtsprechung des
Senats in Einklang stehen.

Mai

Dr. Lang

